



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

**[Mandat des schwed. Generalissimus] {} [05.03.1649]
[xx.xx.1649]**

1649

In Gottes Gnaden Wir Carl Gustav Pfalzgraff
 bey Rhein/ in Bayern zu Büllich/ Cleve vnd Bergen
 Herzog/ Graff zu Veldenz/ Spanheimb/ der Marck
 vnd Ravensburg/ Herr zu Ravensstein ic. Der Königl.
 Majt. vnd der Cron Schweden Generalissimus vber des
 ro Armeen vnd Kriegs Esat in Teutschland. Enbieten al-
 len vnd jeden höchstbesagter Jhr. Königl. Maj. zu Schwed-
 den ic. vnserm Commendo vntergebenen Hohen vnd Nie-
 dern Kriegs Officirern sampt gemeiner Soldatesque zu
 Ross vnd Fuß/ vnsern respectiv günstigen vund gnädigen
 Willen/ vund mögen denselben htermit nicht verhalten/
 was massen vns Heisterfrewlich vorkommen/ daß dem von
 so langen Jahren her in Teutschland geführten blutigem
 Krieg/ nicht allein vermittelst vor kurz verwichenen Mo-
 naten des jüngst zurück gebrachten 1648ten Jahrs/ zu Oß-
 nabrück vnd Münster nach vielfältiger Mühe/ vnd lang zu-
 gebrachter Zeit/ getroffenen allgemeinen Friedens einmahl
 gestewret: sondern auch dieser durch nunmehr erfolgte so-
 lenne commutation vnd Außwechselung der darüber inge-
 langten allerseitigen Ratificationen bestättiget vund zu voll-
 ständigen Kräften gebracht worden. Wie wir nun den
 algütigsten Gott zu förderst aus tieffster Herrkens Demuth
 inbrünstig danken/ daß Seine Göttliche Allmacht das
 Heil: Röm: Reich Teutscher Nation/ mit wiederbringung
 des so lang gewünschten vund vnschätzbaren Friedens/ so
 mildväterlich zubeseeligen/ gnädigst geruhen wollen: Also
 erinnern Wir vns auch im besten angedencken darbey/ was
 hterunter der sämpelichen Löblichen Soldatesque/ sampt
 vnd

vnd sonders/ als darzu gebrauchten streitbahren Werckzeu-
gen/ für billliches Lob vnd vnsterblicher Nachruhm gebüh-
ret/ in dem Sie in mannigfaltigen notablen occasionen vnd
Berrichtungen/ dem damahligen Feind allezeit mit Herob-
schen tapffern vnd vnerschrockenem Gemüth ritterlich vnt-
ter Augen getreten/ dardurch nechst Verriehung Göttli-
chen Beystandes/ verschiedene vnnnd zwar die meiste Victo-
rien erhalten/ vnnnd Ihren Nahmen durch fast vnzehlige
Siegs Zeichen ergrößert/ vnd der zweiten Welt bekand ge-
macht haben: Nicht zweifelnd/ dieselbe sampft vnd sonders
sich ernstlich werden angelegen seyn lassen/ den so thewer er-
worbenen/ vnd zu Ihrem vnauszlöschlichen Nachruhm ge-
dehenden hohen vnd guten Nahmen/ bey noch vnd so lang
wehrender Einlogirung der Regimenter/ biß daß alles/ so
nach dem Buchstaben des Friedens Vergleiches abgerich-
tet werden sol/ richtig vollzogen vnd præstiret worden ist/
dergestalt beyzubehalten/ damit kein Stand des Heil: Rö-
mis: Reichs ober Vnsug oder einige Trangsahl sich zube-
schweren Vhrsach haben möge. Alldieweil aber verlau-
ten wil/ daß einer oder andere Officirer (jedoch keinen hier-
unter verstehend/ der sich nicht selbst getroffen zu seyn ver-
mehnet) bey der Interimsweise veranlasseten Verlegung
der Regimenter vnnnd deren nothdürfftigen Verpflegung/
sich bald dieser/ bald jener Vngedühr vntersangen/ von ge-
meiner Anlage/ zu engennütziger Contribution/ die ohne
das sehr gravirte vnd verarmete Leute zwingen/ deren Com-
mercien/ sonst freyen Lauff/ nebens dem Landbau/ durch
straffbares Außreiten/ gewaltsame Vnsug auff den Straf-
sen/

fen / vnd andere verübende Exorbitantien vnnnd Pressuren
vnterantwortlich hindern vnnnd hemmen / vnd dergleichen
straffbare Thätigkeiten mehr / wo nicht selbst befördern/
dennoch durch wenige Aufsicht ober die Thutigen / oder nicht
Bestrafung derer Freveler / verhängen vnd zugeben / daran
Wir aber höchstens Mißfallentragen / vnd demnach gantz-
lich wollen / daß alle engennüchtige Zölle / Exactiones / vnd
andere Anlagen selbst anmassende vnproportionable ober-
leg vnnnd Gravirung der angewiesenen Quartieren / Pla-
ceren / Muthwillen vnd Insolentien / wie die unser Nah-
men haben / auff was Weise vnd Wege dergleichen mögen
begangen werden / vnd etwa bey vorigen Zeiten / durch den
so lang getwehrten Krieg eingerissen seyn / nachbleiben vnd
vnterlassen werden. Vor allem aber ein jedweder hoher:
vnd niederer Officier / auch gemeiner / sich an der jedes Or-
tes von vns beförderten Verpflegungs-Ordonance vergnü-
gen lassen / vnd aller übermäßiger Troß vnd Bagage / nach
Anzahl der Königl. Cammer-Ordre stürterligst reducirer
vnd abgeschaffet werden sol : Gestalt Wir dann / Krafft
vnsers auffgetragenen OberGeneralats hiermit alle vor-
erwehnte vnter unserm Commendo befindliche hohe: vnd
niedere Kriegs-Officier / sampt gemeiner Soldatesque zu
Ross vnd Fuß / gütig gnäd vnd emslich belangen / erinnern
vnd befehligen / allen vnd jedner sich besagten Vorgebührnüs-
sen vnd Inconvenientien / wie die immer seyn / vnnnd sich ereü-
gen mögen / alles Ernstes vnd Angelegenheit / vnnachlässig
zustetoren vnnnd zuwehren / dieselbe zu verbieten / vnd weder
vor sich selbst zu thun oder zutreiben / noch andern zu-

ver-

verhängen oder nachzusehen / Vielmehr aber obberührter
vnserer Verordnung gehörend nachzuleben / auch die Con-
travenienten ohn Ansehen der Persohn / gebührend zube-
straffen / vnd vermittelst Stetserhaltung guter Disciplin
vnd Ordresich dermassen zu comportiren vnd zu bezeugen/
damit er sich des Orts / in oder außserhalb seines Vaterlan-
des / da er sich heut oder Morgen nieder zulassen gemeynet
ist / des in dem Krieg erworbenen guten Leymuhts würck-
vnd fruchtbarlich könne zuerfreuen haben / Dessen verse-
hen Wir vns gützlich vnd verbleiben jedweder mit gütts-
vnd gnädigen Willen wolgethan vnd gewogen. Brkünd-
lich vnser eygenhändigen Vnterschrift vnd darben gestell-
ten Fürstlichen Insiegel. Datum Minden den 5. Martii
Anno 1649.

